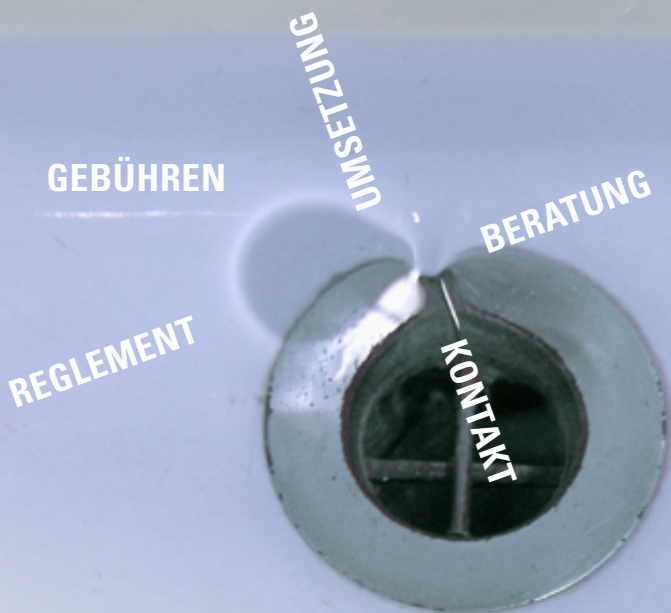




GEMEINDE BINNINGEN

DAS NEUE ABWASSERREGLEMENT MIT GEBÜHRENORDNUNG

gültig ab 1. Januar 2010



Warum ein neues Reglement?

Das Kanalisationsreglement aus dem Jahr 1983 genügt den heutigen Anforderungen der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung nicht mehr. Diese verlangt einen wirksamen und nach dem Verursacherprinzip finanzierten Gewässerschutz.

DAS NEUE REGLEMENT

TRENNEN

Das neue Abwasserreglement der Gemeinde wurde vom Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 24. August 2009 beschlossen.

Reglement und Gebührenordnung sind per 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Die Änderungen auf einen Blick

Private Grundstücke werden gemäss den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplans (GEP) entwässert.

- > Neu wird beim Abfluss zwischen **Schmutz-** und **Regenwasser** unterschieden.
- > Insbesondere ist **nicht verschmutztes Abwasser** nach Möglichkeit **getrennt abzuleiten oder versickern** zu lassen.

Finanzierung/Gebührenmodell

Das Gebührenmodell sieht weiterhin eine Aufteilung in einmalige (Anschluss-)Gebühren und jährliche (Mengen-)Gebühren vor. Die Bemessungsgrössen sind teilweise angepasst worden. Entsprechend dem Kanton führt die Gemeinde eine neue Regenwassergebühr ein. Die Gemeinde verzichtet auf die Erhebung einer Grundgebühr zur Deckung der laufenden Fixkosten. Der Aufwand für die Erhebung ist im Verhältnis zum Ertrag zu gross.



VERSICKERN

Die **Höhe der Gebühren** richtet sich nach der Umsetzung des GEP, dem Unterhalt der Abwasseranlagen und deren Finanzierungsbedarf. Da es sich bei der Abwasserbeseitigung um eine Spezialfinanzierung handelt, müssen mittelfristig sämtliche Kosten über separate Gebühren gedeckt werden. Es dürfen keine Steuergelder eingesetzt werden.

Die **Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr für Schmutzwasser** basiert auf der **Grösse des installierten Wasserzählers**; die **Berechnung** der einmaligen **Anschlussgebühr für Regenwasser** auf der **abflusswirksamen Oberfläche**. Mit der abflusswirksamen Oberfläche ist die verbaute Oberfläche im Siedlungsgebiet gemeint, welche die natürliche Versickerung verhindert und Regenwasser in die Kanalisation entwässern lässt.

Die **jährliche (Mengen-)Gebühr für Schmutzwasser** bemisst sich nach dem **Wasserbezug** (Kubikmeter pro Jahr), jene **für Regenwasser** nach der **abflusswirksamen Oberfläche** des Grundstücks, welche in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet wird.

→ Wer Regenwasser im Haushalt wieder verwendet, zahlt dafür keine Mengengebühr.

Die Gemeinde kann Wassermengen, welche nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, ab einer Mindestmenge von 100 Kubikmetern pro Jahr auf Antrag von der Schmutzwassergebühr befreien.



NUTZEN

Keine jährliche Mengengebühr für Fremdwasser

Die Gemeinde verzichtet auf eine separate kommunale Fremdwassergebühr. Die vom Kanton veranschlagten Kosten werden pauschal über die kommunale Schmutz- und Regenwassergebühr weiterverrechnet. Die Mengenerhebung in der Gemeinde wäre zu aufwändig und der Ertrag zu gering. Fremdwasser ist nicht verschmutztes stetig fliessendes Wasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

Reglement, Gebührenordnung, Glossar

Auf der Gemeindehomepage unter:
www.binningen.ch > Reglemente/Verordnungen können Sie das neue Kanalisationsreglement inklusive Gebührenordnung einsehen und herunterladen. Im Anhang zum Reglement finden Sie ein Glossar.

GEBÜHREN

Anschlussgebühren (einmalig)

Schmutzwasser

nach Grösse des Wasserzählers¹ CHF pro m³/h **4'926.40**

Regenwasser

nach abflusswirksamer Fläche in CHF pro m² **103.59**

Mengengebühr (jährlich)

Schmutzwasser

nach Trinkwasserbezug in CHF pro m³ **0.32**

Regenwasser

nach abflusswirksamer Fläche² CHF pro m² **0.19**

¹ Zählergrösse in der Regel 3, 5 oder 7 m³/h Durchfluss

² ohne Anschluss an Sauberwasserleitungen.

Die Grundlage für die Berechnung der abflusswirksamen Fläche bildet die Geländekartierung, welche in den vergangenen Jahren für alle Grundstücksparzellen im Baugebiet mittels Feldaufnahmen erhoben worden ist.

Neben den kommunalen Gebühren werden auch die kantonalen Gebühren für den Transport zur Abwasserreinigungsanlage und die Reinigung weiterverrechnet. Diese betragen derzeit:

Schmutzwasser **2014**

nach Trinkwasserbezug in CHF pro m³ **1.24**

Regenwasser

nach abflusswirksamer Fläche in CHF pro m² **0.15**

Gebührenrechner

Auf der Gemeindehomepage unter: www.binningen.ch > Tiefbau, Wasser > Abwasserbeseitigung können Sie berechnen, wie hoch Ihre Gebühren auf der Grundlage des neuen Reglements ausfallen.

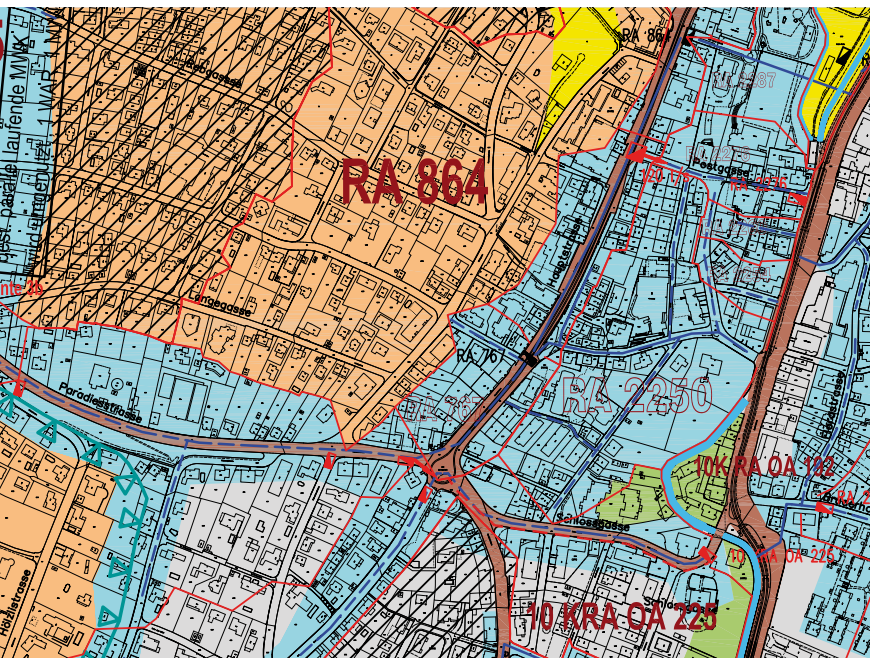
KONKRETE UMSETZUNG

Jährliche Wasser-/Abwasserrechnung

Die neuen Gebühren gelten ab 1. Januar 2010. Das Inkasso nehmen weiterhin die Industriellen Werke Basel (IWB) vor. Das heisst: Sie erhalten die jährliche Abwasserrechnung weiterhin von den IWB. Ebenfalls wie bis anhin erhalten Sie zweimal im Jahr eine Akontorechnung. Diese Akontorechnungen basieren auf der letztjährigen Rechnung. Im November erhalten Sie dann die definitive Abrechnung auf der Grundlage der neuen Gebühren. Das bedeutet: Im ersten Jahr nach neuem Reglement ersehen beziehungsweise zahlen Sie die neuen Berechnungsgrundlagen also erst im November mit der definitiven Abrechnung, ab 2011 dann sowohl mit der Akonto- als auch mit der definitiven Rechnung.

Liegenschaftsentwässerung

Die Entwässerung der Grundstücke richtet sich nach den Vorgaben des GEP. Siehe Übersichtsplan GEP/Entwässerungssysteme auf: www.binningen.ch > Ver-/Entsorgung > Abwasserbeseitigung.



Fristen zur Umstellung

Im Reglement sind die Fristen zur Umstellung der Hausentwässerung auf das gemäss GEP vorgesehene getrennte Entwässerungssystem vorgegeben. Liegenschaftsbesitzer, welche weiterhin im Mischsystem entwässern können, sind davon nicht betroffen.

Wann sind die notwendigen Umsetzungsmassnahmen zur Entwässerung zu treffen:

- > bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, deren Kosten mindestens die Hälfte des Gebäudeversicherungswerts betragen.
- > bei der Erneuerung der Hausanschlussleitung.
- > oder spätestens 20 Jahre nach Erneuerung der Sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

Die Kosten der Umstellungsmassnahmen sollen zwei Prozent des Gebäudeversicherungswertes nicht übersteigen. Bei Härtefällen können Ausnahmen beantragt werden.

Vorgehen bei Sanierungen

Vor der Realisierung eines kommunalen Entwässerungsprojektes werden auch alle privaten Abwasserleitungen (im Erdreich) in diesem Gebiet kontrolliert. Aufgrund des geltenden Gewässerschutzes müssen alle Kanalisationen dicht sein, um das Versickern von Schmutzwasser zu verhindern. Im Falle von schadhafte Leitungen wird eine Sanierungsverfügung erlassen, die Kosten für die Untersuchung tragen die Eigentümer.

Beratungsangebot der Bauabteilung

Haben Sie Fragen zum neuen Reglement, zur Gebührenberechnung, zur Sanierung von Abwasserleitungen oder allgemein zur Grundstücksentwässerung?

Kontaktieren Sie uns, wir geben Ihnen gerne Auskunft.

Kontakt

Georg Baumann, Abteilung Verkehr, Tiefbau und Umwelt (VTU)

Telefon 061 425 53 11

E-Mail: georg.baumann@binningen.bl.ch

